

► Fortsetzung von Seite 6

der Finanzen, Dr. Georg von Waldenfels, dem Landesfeuerwehrverband unter Angabe von Gründen mit, daß ein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums nicht besteht und eine Rückübertragung aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht möglich ist. Eine Überlassung der Räume der früheren Außenstelle Oberbayern des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz im Erdgeschoß ist möglich, so der Finanzminister. Die Einzelheiten der Nutzungsüberlassung soll das Bayerische Staatsministerium des Innern mit dem Landesfeuerwehrverband regeln.

Die Landesversammlung ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, sie ist darüber sehr enttäuscht. Auch wenn rechtliche Gründe einer Rückübertragung entgegenstehen sollten, haben nach Auffassung der Delegierten des Landesfeuerwehrverbandes die Feuerwehren Bayerns nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einen moralischen Anspruch, ein im Jahre 1939 rechtswidrig enteignetes Anwesen wieder zu bekommen. Das Anwesen ist im Jahre 1916 vom damaligen Landesfeuerwehrverband, also von den Feuerwehren Bayerns, aus deren Mitteln erworben worden und stand bis 1939 im Eigentum der Feuerwehren Bayerns. Die Delegierten des Landesfeuerwehrverbandes als die Repräsentanten der Feuerwehren Bayerns erwarten vom Freistaat Bayern eine Entscheidung, die ihren Vorstellungen entspricht.

Ersatzweise fordert der Landesfeuerwehrverband die kostenlose Überlassung des Anwesens, bzw. der Räume im Erdgeschoß (frühere Außenstelle des BLaBuK), die frühere Hausmeisterwohnung im Dachgeschoß, sowie die Mitbenutzung des Sitzungszimmers im ersten Obergeschoß, des Sozialraumes im Dachgeschoß und die Benutzung von zwei PKW-Stellplätzen.

Diese Nutzungen erfolgen ausschließlich für Zwecke des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und dienen nicht wirtschaftlichen Zwecken. Die Delegierten des Landesfeuerwehrverbandes erwarten gerade im Jahr des Ehrenamtes eine für die Feuerwehren positive Entscheidung. Die Kostenfreiheit darf nicht durch Anrechnung oder Teilanrechnung auf den zu erwartenden Zuschuß hergestellt werden. Diese Rechtsbeziehungen sind vertraglich zu regeln.

Wir waren bei der Interschutz-Messe am 3. - 8.6.94

„Der Rote Hahn“ hat es uns überdeutlich klar gemacht.

Zum Thema: Schutzanzüge



Eine Flut von Schutzanzügen wird derzeit auf den Markt gebracht, sodaß es für die Verantwortlichen unserer Feuerwehren nahezu unmöglich wird, eine sachgerechte Entscheidung zu fällen, die einerseits dem Preis-Leistungsverhältnis und andererseits dem Bedarf der Wehren und der Euronorm „EN 469“ gerecht wird.

Zur besseren Bewältigung dieses Problems wird der LfV-Bayern e.V. unter der Federführung des Stellv. Verbandsvorsitz. Josef Aschenbrenner und des Fachbereichsleiters Georg Seufert, zu einem „Hearing“ am Montag, den 17.10.1994 in die Feuerweherschule Regensburg einladen.

Neben den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden auch die Mitglieder des Fachbereiches „Ausrüstung“ eingeladen werden, wenn zahlreiche Firmen ihre Produkte im Bereich Schutzanzüge vorführen. Auch der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband wird mit Herrn Schmalohr vertreten sein. Wir bitten aus diesem Grund, derzeit von Beschaffungen abzusehen und die Erfahrungen aus diesem Hearing abzuwarten.

Die gewonnen Erkenntnisse werden wir unseren Mitgliedern anschließend sofort zukommen lassen.

Jugendschutzanzüge

Auf Initiative des Landesverbandsausschusses konnte eine verbesserte Förderung für die Umstellung auf neue Übungsanzüge für Feuerwehranwärter erreicht werden.

a) Zuschuß des Freistaates Bayern

35 % auf eine Kostenpauschale von DM 110.- je Anzug

b) Zuschuß der Bayerischen Landesbrandversicherung

Pauschalzuschuß in Höhe von 35.- DM je Anzug

Beim Zuschußverfahren mit dem Freistaat Bayern konnte folgende Verbesserung erreicht werden.

Die vorherige Bewilligung durch den Staat ist entfallen. Die Gemeinden können den Zuschuß für die Übungsanzüge unabhängig von der 5.000 DM Grenze sofort nach der Beschaffung abrufen. Die Förderung des Freistaates läuft zum 31.10.1996 aus.

Bei der Bayer. Landesbrand erfolgt die Zuschußabwicklung durch Abruf 1 x jährlich auf Kreisebene durch den Kreisbrandrat oder Kreisjugendfeuerwehrwart.

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt an die Mitglieder des LfV e.V.

Redaktion: Karl Binai, Gerhard Diebow, LfV-Geschäftsstelle
Pündterpl. 5, Tel. 0 89/34 74 06, Fax 34 70 59
Privat: Tel. 0 91 54/16 92, Fax 88 44